

Satzung

(Stand 2009)

§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“, abgekürzt ZLR. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56112 Lahnstein
- (3) Die unten dargestellte Zeichnung ist das Zeichen der „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“



§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, des sozialen Gruppenverhalten, der Kommunikationsfähigkeit durch das Rollenspiel. Der Verein soll ferner den Kontakt zu anderen Rollenspielern und deren Vereinen fördern und ermöglichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch den Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (2) Minderjährige benötigen für den Eintritt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters; der Aufnahmeantrag ist auch von diesem zu unterschreiben.
- (3) Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbegrenzung.
- (4) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit gewählt und abgewählt. Ehrenmitglieder, die zugleich nicht Vollmitglieder sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder den Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsquartals erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Es werden nur Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge sind für jedes Jahr im voraus zum 4. Januar zu bezahlen. Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §4.1) nicht erstattet.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Festsetzung der Mitgliederversammlung obliegt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich in Regionalgruppen gliedern.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Beisitzer
 6. dem Ratsvorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar aus den Vorstandsmitgliedern zu 1) bis 4). Vollmachten sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins nach der Satzung, der Wahl- und Geschäftsordnung, sowie den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Vorstandesämter müssen gesondert besetzt sein. Einzige Ausnahme bilden Schatzmeister und Schriftführer. Diese Ämter können bei Mangel an Vorstandskandidaten oder bei Ausfällen im Vorstand durch eine Person besetzt werden, die dann aber bei Abstimmungen im Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung nur ein einfaches Stimmrecht erhält. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig. Näheres regeln § 9 und die Wahlordnung.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder zur Niederschrift abgegebene Erklärungen über deren Entscheidung bezüglich des betreffenden Antrages vorliegen. Eine solche abgegebene Erklärung ist als Stimme bei der entsprechenden Abstimmung zu werten. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Vorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Sind mehr als die Hälfte der ursprünglich für diese Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.
- (8) (gestrichen)

§ 8 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (AG's).
- (2) Die Leiter der AG's bestimmen auf der JHV per Mehrheitswahl den Ratsvorsitzenden. Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl des Ratsvorsitzenden findet § 3, Abs. 1 der Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der Ratsvorsitzende ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der AG's im Vorstand.

§ 9 Die Arbeitsgemeinschaften (AG's)

- (1) Der Vorstand der ZLR e.V. hat die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand Arbeitsgemeinschaften (AG's) einzurichten.
Dabei hat der Vorstand die Größe (Zahl der Teilnehmer) und die Aufgabe und Arbeitsweise der jeweiligen AG zu bestimmen.
- (2) Eine AG kann aufgelöst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (3) Wenn der Vorstand eine AG einrichtet bestimmt er zunächst die Teilnehmer. Ein Vorstandsmitglied kann auch in einer oder mehreren AG's Teilnehmer sein. Es kann jedoch nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden.
Nur Vereinsmitglieder können zu AG-Teilnehmern bestimmt werden.
- (4) Scheidet ein oder mehrere AG-Mitglieder aus der AG aus, so bestimmen die verbleibenden AG-Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss den oder die Nachfolger.
- (5) Die Teilnehmer der AG erfüllen arbeitsteilig die ihnen übertragene Aufgabe. Der Vorstand befindet über Anträge hinsichtlich benötigter Geld- oder Sachmittel. So lange die Arbeit der AG nicht gegen bestehendes Recht verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, hat der Vorstand keine Befugnis in die Arbeit der AG lenkend einzugreifen.
- (6) Die festgelegte Aufgabe, Größe oder Arbeitsweise einer AG kann geändert werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. (*Anm.: Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen*) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsämtern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Blockwahl ist nicht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Bücher, sowie den Bestand der einzelnen Konten und Kassen nach Belegen zu prüfen. Der Schatzmeister hat hierzu alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, sowie sich evtl. ergebende Fragen zu beantworten. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.

- d) Festsetzung der Umlagen, der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
 - e) Entscheidungen über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende als dessen Vertreter.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 11 Geschäftsordnung und Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Caritasstation Lahnstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit, seinen bisherigen Zweck oder seine Gemeinnützigkeit verliert.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Haftung, Geschäftsjahr und -quartal

- (1) Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer tatsächlich vorhandenen Mittel eingehen. Rechtsgeschäfte, die Aufnahme eines Kredits als solche notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Geschäftsquartal ist das Kalenderquartal.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahnstein

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz.

Lahnstein, den 17.01.2009

Geschäftsordnung

§ 1

Der Verein versteht sich als Weiterführung des Clubs „Die Gemeinschaft des Rings“.

§ 2 Interne Vereinsgliederung

Der Verein gibt sich folgende innere Gliederung

Vorstand	=	Zunftrat
Vorsitzender	=	Zunftmeister
2. Vorsitzender	=	2. Zunftmeister
Kassenwart	=	Schatzmeister
Schriftwart	=	Protektularius
Ratsvorsitzende		

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Nachdem ein Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist, beschließt dieser über die Aufnahme des Antragstellers. Hierzu kann er gegebenenfalls noch weitere Angaben zur Entscheidungsfindung von dem Antragsteller anfordern.
- (2) Wird die Aufnahme des Mitglieds beschlossen, so ist ihm binnen zwei Wochen eine Aufnahmebestätigung zuzusenden. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts als voller Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann daraufhin schriftlich binnen vierzehn Tagen nach Zusendung der Ablehnung eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Wird dieser stattgegeben, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers erneut über seine Aufnahme. Wird die Anhörung verweigert oder die Aufnahme weiterhin abgelehnt, so kann der Antragsteller mit schriftlicher Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung bewirken, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut einen Aufnahmeantrag unter Darlegung der veränderten Situation seit Ablehnung des vorigen Aufnahmeantrages stellen.

§ 4 Aufgaben und Vollmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die in der Satzung zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Er entwirft einen Haushaltsplan und erstellt einen Jahresbericht, über die Mitgliederversammlung beschließt. Ferner haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorsitzende:
Repräsentation nach innen und außen, Leitung des Vorstandes
 - b) Der 2. Vorsitzende:
Repräsentation, Unterstützung des Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Pressemitteilungen

- c) Der Schatzmeister:
Führen der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Vereinskonten, Ausstellung von Spendenquittungen und Mahnungen, erstellen eines Kassenberichtes
 - d) Der Schriftwart:
Führen des Schriftverkehrs, Mitgliederbetreuung
- (2) Der Vorstand darf Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Vereins aufnehmen. Er kann einzelne Personen, mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen und ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Zwei Vorstandsmitglieder können selbständig Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 50,- EUR tätigen, für größere Summen benötigen sie die Zustimmung des Vorstands
- (3) Die Höhe von Zuschüssen für Veranstaltungen und sonstigen Förderungen pro Person ist auf die Hälfte des Jahresbeitrages pro Bezuschussung begrenzt.

§ 5 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünschen. Es ergehen schriftliche oder mündliche Einladungen mit Angabe des Termins, des Ortes und einer Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Sie sind öffentlich, auf Beschluss kann die Öffentlichkeit jedoch von einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Es können Referenten zu besonderen Sachlagen gehört werden. Gäste haben kein Stimmrecht. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§6 Der Zeltwart (gestrichen)

Wahlordnung

§ 1 Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen geschieht durch Handzeichen oder durch geheime Wahl mittels Stimmzetteln. Wenn mindestens ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt, muss per Stimmzettel abgestimmt werden.
- (2) Kommt es in einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu Stimmgleichheit, dann findet eine Stichwahl statt. Sollte sich dabei keine Veränderung der Stimmverteilung ergeben, so ist der Antrag abgelehnt

§ 2 Wahlleitung

- (1) Nach der Entlastung des Vorstandes werden die Wahlleiter vorgeschlagen. Sind die Vorgeschlagenen Personen mit der Übernahme der Wahlleitung einverstanden, so wählen sie aus ihrer Mitte den Wahlvorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung der Versammlung bis zur Neuwahl des regulären Versammlungsleiters.
- (2) Die Wahlleiter haben die Aufgabe der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Wahl. Sie können selbst nicht gewählt werden, stimmen jedoch mit ab. Die Wahlleitung übernimmt die Auszählung der Stimmen und verkündet das Wahlergebnis. Danach übergibt der Wahlvorsitzende die Versammlungsleitung an den regulären Versammlungsleiter.
- (3) In Ermangelung der ausreichenden Personenzahl zur Besetzung der Wahlleitung entfallen Abs. 1 und 2, der Versammlungsleiter übernimmt dann auch die Wahlleitung.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, die seit mindestens einem halben Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (2) Voraussetzung zur Wählbarkeit ist weiterhin die Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB.
- (3) Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Vertretungsberechtigten Vorstand (1. bis 4. nach § 7, Abs. 1 der Satzung) ist die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB.

Ehrentitel in der Zunft

Altmeister	Gründungsmitglieder
Meister der Tat	> 15 Jahre
Meister der Stunde	> 10 Jahre
Meister	> 6 Jahre
Geselle der Tat	> 5 Jahre
Geselle der Stunde	> 4 Jahre
Lehrling des 3. Jahres	> 3 Jahre
Lehrling des 2. Jahres	> 2 Jahre
Lehrling des 1. Jahres	> 1 Jahr
Würfelknecht / -magd	< 1 Jahr
Wanderer	< 1 Jahr bei Wiedereintritt

Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit stellt _____ (Vorname und Name) den Antrag auf Mitgliedschaft im eingetragenen Verein der Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler (ZLR e.V.).

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller (oder stellvertretend sein Erziehungsberechtigter) den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen und die einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung sind dem Antragsteller ausgehändigt worden und bekannt. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zu ihrer Einhaltung.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich in Euro pro Jahr auf:

30,00 EUR für alle Mitglieder

Die Überweisung ist an folgendes Konto zu richten:

ZLR e.V.
Kto. Nr.: 653 027 397
BLZ: 510 500 15
Bei: Naspa Nassauische Sparkasse

Es kann mit dem beiliegenden Formular allerdings auch eine Einzugsermächtigung ausgestellt werden. Diese Ermächtigung ist dem Vorstand zuzusenden.

Die Angaben des Antragstellers werden zu Verwaltungszwecken elektronisch gespeichert und vom Vorstand **nicht** an dritte Weitergegeben.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Email: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte